

# RS Vwgh 2003/1/23 2002/16/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2003

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §3 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Mit Rücksicht darauf, dass die aus dem Familienrecht erfließende Berechtigung zur Benützung der Ehewohnung nicht dem dinglichen Recht des Wohnungsgebrauchs gleichgesetzt werden kann (Hinweis E 20. Dezember 2001, 2001/16/0592), kann nicht die Rede davon sein, dass durch den gegenständlichen, den beiden Ehegatten das dingliche Recht einräumenden Vertrag nur bestehende Rechte unberührt belassen werden sollten. [Hier: Mit Schenkungsvertrag schenkte Walter K. der K. (= Familiennname des Walter K. und der Abgabepflichtigen) Privatstiftung Grundstücke. Nach diesem Vertrag behielt Walter K. sich und seiner Ehefrau, der Abgabepflichtigen, das Recht vor, die der K. Privatstiftung geschenkten Liegenschaften und die darauf errichteten Bauwerke zeit seines und des Lebens seiner Ehefrau selbst zu bewohnen und selbst zu benützen.]

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002160124.X03

## Im RIS seit

01.04.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)